

Bei Produkten, die den europäischen Qualitätsregelungen entsprechend der VO (EU) Nr. 2024/1143 unterliegen, sogenannte Geoschutzprodukte, sind bestimmte Etikettierungsvorgaben verpflichtend einzuhalten. Diese sind in Artikel 37 bzw. Artikel 70 der VO (EU) Nr. 2024/1143 beschrieben und besagen, dass folgende Angaben bei der Kennzeichnung des jeweiligen Geoschutzproduktes erscheinen müssen:

- o Abbildung des entsprechenden Unionszeichens
- o Nennung des eingetragenen Namens des Produktes (im selben Sichtfeld wie das Unionszeichen)
- o Nennung des Herstellers des Produktes (einmal im selben Sichtfeld wie der eingetragene Name)

Da bei einem offenen Angebot eines Geoschutzproduktes in der Frischetheke in der Regel keinerlei Verpackung für den Verbraucher ersichtlich ist, sind diese Vorgaben bei der Auszeichnung des Produktes auch in der Theke umzusetzen, entsprechend folgender Abbildung:



Abbildung 1: Korrekte Auszeichnung von Geoschutzprodukten in der Frischetheke

Bei Produkten aus dem EU-Ausland kann die Sprache innerhalb des auf der Verpackung abgebildeten Unionszeichens variieren. Orientieren Sie sich daher an dem Aussehen und der Farbe des Zeichens, wenn Sie dieses für die Kennzeichnung des Produktes in der Theke übernehmen. Das entsprechende Unionszeichen sollte in deutscher Sprache verwendet werden (Hinweis zum Download auf S.2).




## Merkblatt

**zur Kennzeichnung von Thekenware  
von Produkten mit europäischem Herkunftsschutz  
gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2024/1143**

### Das Unionszeichen:

Damit ein Produkt den Herkunftsschutz nach der VO (EU) Nr. 2024/1143 erlangen kann, muss es ein bestimmtes Antragsverfahren durchlaufen. Erst wenn dieses erfolgreich abgeschlossen wurde, wird das betreffende Produkt in das Register der EU eingetragen und unterliegt ab diesem Zeitpunkt dem Schutz in allen Mitgliedsstaaten.

Unterschieden werden kann dabei zwischen drei möglichen Formen des Schutzes:

	<p><b>Geschützte geografische Angabe (g.g.A.):</b></p> <p>Es besteht mindestens eine Verbindung zwischen dem geografischen Herkunftsgebiet und einer Produktionsstufe des geschützten Erzeugnisses. (Zum Beispiel: „Schwarzwälder Schinken“)</p>
	<p><b>Geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.):</b></p> <p>Das geschützte Erzeugnis weist auf jeder Produktionsstufe eine Verbindung mit dem geografischen Herkunftsgebiet auf. Der Bezug zu der Region ist also in diesem Fall noch stärker gegeben. (Zum Beispiel: „Allgäuer Emmentaler“)</p>
	<p><b>Garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.):</b></p> <p>Erzeugnisse mit der Bezeichnung „garantiert traditionelle Spezialität“ beziehen sich nicht auf das geografische Gebiet, sondern müssen eine bestimmte traditionelle Zusammensetzung oder eine traditionelle Form der Herstellung beziehungsweise Verarbeitung nachweisen. (Zum Beispiel: „Heumilch“)</p>

Die gezeigten Unionslogos können in elektronischer Form unter folgendem Link heruntergeladen werden (Seitenende; Auswahl der richtigen Sprache vor dem Download):

[Geografische Angaben und Qualitätsregelungen erklärt - Europäische Kommission](#)

Sollte Unsicherheit darüber bestehen, ob es sich bei dem angebotenen Produkt um ein Geoschutzprodukt handelt oder welches Logo diesem zuzuordnen ist, so kann hierzu elektronisch das Register der EU eingesehen werden: [eAmbrosia - Union register of geographical indications](#) oder [GView](#).

**Hintergrund:** Etwa 1.600 Agrarerzeugnisse und Lebensmittel unterliegen mittlerweile dem europäischen Herkunftsschutz; Bekanntheit und Bedeutung stetig wachsend. Ziele der europäischen Qualitätsregelungen sind u.a. der Erhalt der traditionellen Herstellungsweisen und Einkommenssicherung für Landwirte und Erzeuger in ländlichen Regionen für deren hochwertige Qualitätserzeugnisse. Die Kenntlichmachung dieser Produkte durch das entsprechende Unionslogo ermöglicht dem Verbraucher eine bewusste Kaufentscheidung treffen zu können und die Wertschöpfung des Geoschutzproduktes entsprechend weiterzutragen.